

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Elsterberg

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg am 04.04.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung vom 12.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt „Elsterberger Nachrichten“ am 08.01.2008, geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2016, veröffentlicht im Amtsblatt „Elsterberger Nachrichten“ am 01.03.2016, wird wie folgt geändert:


Nach § 12 wird folgender § 12a in die Satzung aufgenommen:

- „1. Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt Elsterberg hin.
3. Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterberg, 10. April 2018


Sandro Bauroth
Bürgermeister



Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Elsterberg vom 12.12.2007

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg am 24.02.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung vom 12.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt „Elsterberger Nachrichten“ am 08.01.2008, wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 – Hauptausschuss - erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „1. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse des Stadtrates und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
2. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a) Personalangelegenheiten, soweit nicht Grundsatzfragen zu treffen sind, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen und durch Satzungen oder Verordnungen zu regeln sind,
 - b) Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertagesstätten,
 - c) soziale und kulturelle Angelegenheiten von gesamt städtischer Bedeutung,
 - d) Gesundheitsangelegenheiten,
 - e) Marktangelegenheiten,
 - f) Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
3. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über
- a) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte, Beschäftigte des Bundesfreiwilligendienstes und Arbeitskräfte aus Fördermaßnahmen des Jobcenters handelt,
 - b) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von nicht mehr als 10.000 Euro
 - c) Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz, soweit es sich um Aufgaben und Entscheidungen handelt, die von überörtlicher Bedeutung sind oder Kraft Gesetz zur Erledigung in der Stadtverwaltung bestimmt sind,
 - d) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - e) Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind oder das Maß von Instandhaltungs- bzw. Ausgestaltungsmaßnahmen übersteigen.“

2. Der § 9 – Finanzausschuss - erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „Die Zuständigkeit des Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabe- und Steuerangelegenheiten, zu beachten ist § 28 Abs. 2 SächsGemO,

- b) die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall,
- c) die Stundung von kommunalen Forderungen bis 25.000 Euro
- d) die Niederschlagung kommunaler Forderungen von mehr als 500 Euro bis zu 20.000 Euro, den Erlass kommunaler Forderungen von mehr als 500 Euro bis zu 20.000 Euro
- e) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.
- f) die über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 2.000 Euro bis 25.000 Euro.
- g) die Vergabe von Leistungen nach VOL ab einem Auftragswert von 5.000 Euro netto
- h) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO bis zu 2.000 Euro je Zuwendung

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.“

3. Der § 10 – Bauausschuss - erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „1. Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete
- a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - b) Ver- und Entsorgung,
 - c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen und des Bauhofes,
 - d) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässeruntersuchung, sofern nicht eine Maßnahme zur Pflege des Ortsbildes einer einzelnen Ortschaft vorliegt,
 - e) Verkehrswesen
2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss über:
- a) - die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - die Teilungsangelegenheiten,
 - b) Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen, soweit es sich nicht um Bagatellfälle handelt
 - c) Anträge auf Zurückstellen von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 - d) die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem 2. Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
 - e) die Vergabe von Leistungen nach VOB ab einem Auftragswert von 5.000 Euro netto.“

4. Der § 11 – Bürgermeister - erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „1. Der Bürgermeister nimmt seine Funktion in der Stadt Elsterberg hauptamtlich als kommunaler Wahlbeamter wahr.
2. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und der Ausschüsse, er vertritt die Stadt nach außen.
3. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich gem. § 53 der SächsGemO.
4. Dem Bürgermeister werden vom Stadtrat weiterhin folgende Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 Euro im Einzelfall (der Finanzausschuss ist in der darauffolgenden Sitzung über diese Zustimmung zu informieren),
 - b) die Einstellung und Entlassung von Aushilfsangestellten, Beschäftigten des Bundesfreiwilligendienstes und Arbeitskräften aus Fördermaßnahmen des Jobcenters
 - c) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 - d) die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
 - e) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
 - f) die Niederschlagung kommunaler Forderungen bis 500 Euro, den Erlass kommunaler Forderungen bis 500 Euro.
 - g) die Vergabe von Leistungen nach VOL bis zu einem Auftragswert von 5.000 Euro netto
 - h) die Vergabe von Leistungen nach VOB bis zu einem Auftragswert von 5.000 Euro netto“

5. Der § 13 – Bürgerbegehren - erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt Elsterberg beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v.H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein und die in § 25 Abs. 2 SächsGemO genannte Form besitzen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterberg, 25.02.2016


Sandro Bauroth
Bürgermeister



HAUPTSATZUNG der Stadt Elsterberg

Der Stadtrat der Stadt Elsterberg hat aufgrund der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) folgende Hauptsatzung mit Beschluss 179 (9/2007) am 28. 11. 2007 beschlossen:

§ 1

Die Stadt Elsterberg besteht seit dem Jahr 1354.

§ 2

Stadtgebiet

1. Die Stadt Elsterberg wird begrenzt:
 - im Norden durch die Stadt Greiz
 - im Osten durch die Stadt Netzschkau
 - im Süden durch die Gemeinde Vogtländisches Oberland und die Gemeinde Pöhl
 - im Westen durch die Gemeinde Vogtländisches Oberland
2. Das Stadtgebiet wird wie folgt untergliedert:
Stadt Elsterberg, Randsiedlung Gippe, Randsiedlung Hohengrün, Stadtteil Coschütz
Stadtteil Scholas, Stadtteil Cunsdorf, Stadtteil Görschnitz, Stadtteil Kleingera, Stadtteil
Noßwitz und Stadtteil Losa.

§ 3

Wappen und Dienstsiegel

1. Die Stadt Elsterberg führt seit 1460 das abgedruckte Wappen in Form von zwei Türmen und inmitten der Türme auf einer Mauer den Vogel "Elster" nach links zeigend.
2. Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Elsterberg - Vogtlandkreis".
3. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 4

Organe der Stadt Elsterberg

Organe der Stadt Elsterberg sind der Stadtrat und der Bürgermeister. Der Bürgermeister übt sein Amt in der Stadt Elsterberg hauptamtlich aus.

§ 5

Rechtsstellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Stadtrates

1. Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Stadt.

2. Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder Beschluss sowie den beschließenden Ausschüssen durch Beschluss des Stadtrates bestimmte Angelegenheiten übertragen sind. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
3. Die Anzahl der Stadträte wird nach § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 16 festgelegt. Die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2007 betrug 4.961 Einwohner.
4. Der Geschäftsgang des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Hauptausschuss 8 Personen
 - b) Finanzausschuss 5 Personen
 - c) Bauausschuss 7 Personen
2. Der Stadtrat kann nach Notwendigkeit weitere Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen oder zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
3. Die Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
4. Der Bürgermeister ist jeweils Vorsitzender der Ausschüsse.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse beschließen im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Stadtrates.
Bestehen Zweifel darüber, ob der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so beschließt der Stadtrat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Stadtrat selbst beschließen oder einem der Ausschüsse zur Beschlussfassung übertragen. Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung, so kann ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses sie dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, beschließt der zuständige beschließende Ausschuss.
2. Der Stadtrat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse dürfen nicht vor dem zweiten auf den Beschluss folgenden Werktag vollzogen werden.
3. Angelegenheiten, deren Beschlussfassung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen von den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
4. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für die Vorberatung des Haushalts- und Nachtragsentwurfes zur Vorlage und Beschluss an den Stadtrat.

5. Alle Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind dem Stadtrat durch Offenlegung der Sitzungsniederschriften bekannt zu geben.

§ 8

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse des Stadtrates und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
2. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) Personalangelegenheiten, soweit nicht Grundsatzfragen zu treffen sind, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen und durch Satzungen oder Verordnungen zu regeln sind,
 - b) Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertagesstätten,
 - c) soziale und kulturelle Angelegenheiten von gesamt städtischer Bedeutung,
 - d) Gesundheitsangelegenheiten,
 - e) Marktangelegenheiten,
 - f) Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
3. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über
 - a) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 6 und 8 TVÖD soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 - b) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von nicht mehr als 10.000 Euro
 - c) Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz, soweit es sich um Aufgaben und Entscheidungen handelt, die von überörtlicher Bedeutung sind oder Kraft Gesetz zur Erledigung in der Stadtverwaltung bestimmt sind,
 - d) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - e) Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind oder das Maß von Instandhaltungs- bzw. Ausgestaltungsmaßnahmen übersteigen.

§ 9

Finanzausschuss

Die Zuständigkeit des Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- a) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabe- und Steuerangelegenheiten, zu beachten ist § 41 Abs.2 Nr. 15 SächsGemO,
- b) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall,
- c) die Stundung kommunaler Forderungen
 - ab 5.000 Euro bei mehr als 2 Monaten bis 6 Monate,
 - ab 5.000 Euro bis 50.000 Euro bei mehr als 6 Monaten,
- d) die Niederschlagung kommunaler Forderungen von mehr als 500 Euro bis zu 20.000 Euro, den Erlass kommunaler Forderungen von mehr als 500 Euro bis zu 20.000 Euro
- e) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.
- f) bei überplan- oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
- g) Die Vergabe von Leistungen nach VOL.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 10 Bauausschuss

1. Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete
 - a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - b) Ver- und Entsorgung,
 - c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen und des Bauhofes,
 - d) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässeruntersuchung, sofern nicht eine Maßnahme zur Pflege des Ortsbildes einer einzelnen Ortschaft vorliegt,
 - e) Verkehrswesen
2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss über:
 - a) die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - die Teilungsangelegenheiten,
 - Baumfällgenehmigungen.
 - b) Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen, soweit es sich nicht um Bagatellfälle handelt,
 - c) Anträge auf Zurückstellen von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 - d) die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem 2. Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
 - e) die Vergabe von Leistungen nach VOB.

§ 11 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister nimmt seine Funktion in der Stadt Elsterberg hauptamtlich als kommunaler Wahlbeamter wahr.
2. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und der Ausschüsse, er vertritt die Stadt nach außen.
3. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich gem. § 53 der SächsGemO.
4. Dem Bürgermeister werden vom Stadtrat weiterhin folgende Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,

- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen 1 bis 5 TVöD Aushilfsangestellten, Arbeitern und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- c) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
- d) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
- e) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
- f) die Stundung kommunaler Forderungen bis 5.000 Euro bei mehr als 2 Monaten
- g) die Niederschlagung kommunaler Forderungen bis 500 Euro, den Erlass kommunaler Forderungen bis 500 Euro.

§ 12

Einwohnerversammlung

1. Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Für die Form des Antrages gilt § 23 SächsGemO.
2. Einwohnerversammlungen können auf Stadtteile beschränkt werden. Für die Form des Antrages gilt § 23 SächsGemO entsprechend.
3. Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlungen sind innerhalb von 3 Monaten von dem zuständigen Organ der Stadt zu behandeln. Das Ergebnis der Vorschläge und Anregungen ist in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 13

Bürgerbegehren

1. Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt Elsterberg und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v.H. der Bürger der Stadt und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein und die in § 25 Abs. 2 SächsGemO genannte Form besitzen. Dabei ist zu beachten, dass der geforderte Deckungsvorschlag auch die Deckung der Folgekosten der verlangten Maßnahme zu beinhalten hat.

§ 14

Ortschaftsrat

1. Für folgende Stadtteile der Stadt Elsterberg wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
Coschütz, Cunsdorf, Görschnitz, Kleingera, Noßwitz, Losa und Scholas.
2. Für die in Abs. 1 genannten Stadtteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

| | |
|------------|--------------|
| Coschütz | 4 Mitglieder |
| Cunsdorf | 3 Mitglieder |
| Görschnitz | 3 Mitglieder |

| | |
|-----------|--------------|
| Kleingera | 3 Mitglieder |
| Noßwitz | 3 Mitglieder |
| Losa | 3 Mitglieder |
| Scholas | 3 Mitglieder |

Der Ortschaftsrat hat das Recht, wichtige Angelegenheiten, die nur den jeweiligen Ort betreffen, vor zu beraten.

3. Wichtige Angelegenheiten sind:


- Vorbereitung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr jeweils bis Mitte September des laufenden Jahres,
- Entwicklungskonzeption des Ortes mit Infrastruktur (Verkehrswege, Grünanlagen, Einrichtungen)
- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau der örtlichen Infrastruktur,
- Feuerwehr, Kindereinrichtungen,
- Flächennutzungs- und Bebauungspläne, sonstige städtebauliche Planungen
- Neubau und Rekonstruktion gemeindlicher Gebäude
- Verkauf kommunaler Immobilien

Die Festlegungen des § 67 SächsGemO bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09. 01. 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 02. 08. 2001, geändert durch Satzung vom 20. 02. 2004, außer Kraft.

Elsterberg, den 12. 12. 2007


Jenenchen
Bürgermeister

